

20.10.94

In - Fz

**Allgemeine
Verwaltungsvorschrift
der Bundesregierung**

**Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Erfassung
der Wehrpflichtigen
(Wehrerfassungsvorschrift - WErfVorschr -)**

A. Zielsetzung

Durch das Gesetz zur Neuordnung des Erfassungs- und Musterungsverfahrens vom 12. Juli 1994 (BGBl. I S. 1497) ist die Grundlage für die Neugestaltung des Verfahrens zur Erfassung der Wehrpflichtigen geschaffen worden. Die allgemeine Verwaltungsvorschrift soll die einheitliche Ausführung des Gesetzes sicherstellen.

B. Lösung

Außerkraftsetzen der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften über die Erfassung der Wehrpflichtigen (Erfassungsvorschriften - ErfVorschr -) vom 21. August 1968 (GMBI S. 235) und Inkraftsetzen der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über die Erfassung der Wehrpflichtigen (Wehrerfassungsvorschrift - WErfVorschr -).

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Durch Beschränkung der Tätigkeit der Erfassungsbehörden auf die eigentlichen Erfassungsaufgaben und das weitgehend automationsgerechte Verfahren entsteht eine Kostenreduzierung bei den Gemeinden, die nur zu einem geringeren Teil dadurch aufgehoben wird, daß die Erfassung nunmehr vierteljährlich erfolgt. Durch die Verlagerung von musterungsvorbereitenden Tätigkeiten von den Erfassungsbehörden auf die Wehrersatzbehörden entsteht beim Bund im Einzelplan 14 ein Sachbedarf von jährlich ca. 1,9 Mio DM. Die Länder werden durch die Verwaltungsvorschrift nicht mit Kosten belastet.

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau ergeben sich nicht.

20.10.94

In - Fz

**Allgemeine
Verwaltungsvorschrift
der Bundesregierung**

**Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Erfassung
der Wehrpflichtigen
(Wehrerfassungsvorschrift - WErfVorschr -)**

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
021 (221) - 372 41 - Er 2/94

Bonn, den 20. Oktober 1994

An den
Präsidenten des Bundesrates

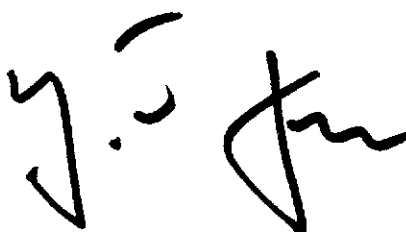
Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Erfassung
der Wehrpflichtigen (Wehrerfassungsvorschrift - WErfVorschr -)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 84 Absatz 2
des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium des Innern.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'J. Fischer' or similar, written in a cursive style.

Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Erfassung
der Wehrpflichtigen
(Wehrerfassungsvorschrift - WErfVorschr -)
Vom

Nach Artikel 84 Abs. 2 des Grundgesetzes wird zur Durchführung der §§ 15, 24 b, 41 und 49 des Wehrpflichtgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (BGBl. I S. 1505), geändert durch Artikel 12 Abs. 30 des Gesetzes vom 14. September 1994 (BGBl. I S. 2325), und der §§ 1, 3 und 4 der Verordnung über die Erfassung von Wehrpflichtigen für bestimmte Aufgaben und über die Auskunftspflicht vom 28. September 1961 (BGBl. I S. 1795) folgende allgemeine Verwaltungsvorschrift erlassen:

Inhaltsübersicht

1	Personenkreis
2	Erfassungsbehörden
3	Geschäftsverkehr mit der Bundeswehrverwaltung
4	Geschäftsverkehr mit Vertretungen, Behörden und Bewohnern fremder Staaten
5	Erfassungstichtage
6	Wehrerfassungsliste
7	Erfassungsdaten
8	Mitteilung an die Erfaßten
9	Prüfung der Erfassungsdaten
10	Übermittlung des Erfassungsergebnisses
11	Öffentliche Bekanntmachung
12	Erstattung von notwendigen Auslagen und von Verdienstauf- fall; Bescheinigung
13	Verfahren bei Abmeldungen ohne Rückmeldung
14	Verfahren bei Abmeldungen und Statusänderung
15	Nacherfassung
16	Einzelerfassung
17	Vorzeitige Erfassung
18	Aufenthaltsfeststellungsverfahren
19	Übergangsvorschrift
20	Schlußvorschriften

1 Personenkreis

- 1.1 Für das Wehrersatzwesen werden von den Erfassungsbehörden über die erfaßten Personen Personennachweise (Wehrerfassungslisten) geführt.
- 1.2 In die Wehrerfassungslisten sind unbeschadet der Personenkreise nach Nummer 16 und 17 regelmäßig alle männlichen Deutschen aufzunehmen, die das siebzehnte Lebensjahr (Erfassungsalter) vollendet und das achtundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben und
 - 1.2.1 ihren ständigen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 Wehrpflichtgesetz) oder
 - 1.2.2 ohne die nach § 3 Abs. 2 Wehrpflichtgesetz erforderliche Genehmigung ihren ständigen Aufenthalt aus der Bundesrepublik Deutschland hinausverlegt haben (§ 43 Abs. 1 Satz 2 Wehrpflichtgesetz) oder
 - 1.2.3 ihren ständigen Aufenthalt außerhalb der Bundesrepublik Deutschland haben, sich aber tatsächlich innerhalb der Bundesrepublik Deutschland aufhalten (§ 43 Abs. 1 Satz 3 Wehrpflichtgesetz).
- 1.3 In die Wehrerfassungslisten sind unter den Voraussetzungen der Nummer 1.2 auch die Personen aufzunehmen, die wegen Verlegung ihres ständigen Aufenthalts aus den in § 1 Abs. 2 Nr. 3 des Bundesvertriebenengesetzes genannten Gebieten nicht vor Ablauf von zwei Jahren wehrpflichtig werden (§ 41 Abs. 2 Wehrpflichtgesetz).
- 1.4. Bestehen bei den zu erfassenden Personen Zweifel, ob sie Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, veranlaßt die Erfassungsbehörde (Nummer 2) zunächst bei der Staatsangehörigkeitsbehörde ein Feststellungsverfahren.

2 Erfassungsbehörden

- 2.1 Die Erfassung wird von der Erfassungsbehörde (§ 15 Abs. 4 Wehrpflichtgesetz) durchgeführt, in deren Zuständigkeitsbereich der zu Erfassende am Erfassungsstichtag (Nummer 5) oder zum Zeitpunkt der Nacherfassung (Nummer 15) oder wenn deren Notwendigkeit erkennbar wird, seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen seine Hauptwohnung hat.
- 2.2 Personen nach den Nummern 1.2 und 1.3, die nicht der allgemeinen Meldepflicht unterliegen oder keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland haben, werden von der Erfassungsbehörde erfaßt, in deren Zuständigkeitsbereich sie sich aufhalten.
- 2.3 Melden sich Personen nach den Nummern 1.2 und 1.3 bei der unzuständigen Erfassungsbehörde zur Erfassung, hat diese die entsprechenden Daten entgegenzunehmen und mit Formblattmuster 1 an die zuständige Erfassungsbehörde weiterzuleiten.

3 Geschäftsverkehr mit der Bundeswehrverwaltung

- 3.1 Die Erfassungsbehörden oder die von ihnen beauftragten Stellen (z.B. regionale/kommunale Rechenzentren, Datenzentralen) verkehren unmittelbar mit den Kreiswehrrersatzämtern oder den Rechenzentren der Bundeswehr.
- 3.2 Die obersten Landesbehörden können im Einvernehmen mit den Wehrbereichsverwaltungen abweichende Regelungen treffen.

4 Geschäftsverkehr mit Vertretungen, Behörden und Bewohnern fremder Staaten

4.1 Mit Behörden fremder Staaten oder mit Personen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland wohnen und nicht Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, sowie mit Vertretungen fremder Staaten in der Bundesrepublik Deutschland führen die Erfassungsbehörden keinen unmittelbaren mündlichen oder schriftlichen Geschäftsverkehr.

4.2 Schriftverkehr nach Nummer 4.1 ist über die zuständige oberste Landesbehörde oder über die von ihr bestimmte Verwaltungsbehörde zu führen. Bei mündlichen Anfragen ist an die zuständige oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Verwaltungsbehörde zu verweisen.

5 Erfassungsstichtage

Zum 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober jeden Jahres (Erfassungsstichtage) werden diejenigen erfaßt, die bis zum Beginn des letzten Tages des vorangegangenen Kalendervierteljahres die Voraussetzungen der Nummern 1.2 oder 1.3 erstmals erfüllt haben.

6 Wehrerfassungsliste

6.1 Für jeden Geburtsjahrgang ist eine Wehrerfassungsliste anzulegen. Sie kann auf maschinenlesbarem Datenträger oder nach Formblatt 2 geführt werden. Bei maschinenlesbaren Datenträgern ist der Datensatz für das Meldewesen (Einheitlicher Bundes-/Länderteil) - DSMeld - zugrunde zu legen.

6.2 Die Wehrerfassungsliste ist fortlaufend zu numerieren; sie enthält nach dem Stand des Übermittlungszeitpunkts (Nummer 10) folgende Daten (Erfassungsergebnis):

		Blatt-Nr. des DSMeld
6.2.1	Familiennamen und Namensbestandteile	0101, 0102
6.2.2	Geburtsnamen und Namensbestandteile	0201, 0202
6.2.3	Vornamen, gebräuchliche(r) Vorname(n)	0301, 0302
6.2.4	Doktorgrad	0401
6.2.5	Tag der Geburt	0601
6.2.6	Geburtsort	0602, 0603
6.2.7	gegenwärtige Anschrift	1202, 1203, 1205 - 1212

6.3 Eine Ausfertigung der Wehrerfassungsliste ist bis zum Ende des Kalenderjahres aufzubewahren, in dem alle Erfaßten des Geburtsjahrgangs das zweiunddreißigste Lebensjahr vollenden.

7 Erfassungsdaten

Die Erfassungsbehörde darf, soweit zur Feststellung der Wehrpflicht erforderlich, zum Zwecke der Wehrerfassung folgende im Melderegister gespeicherten Daten nutzen:

		Blatt-Nr. des DSMeld
7.1	Familiennamen, frühere Namen und deren Namensbestandteile	0101 - 0206
7.2	Vornamen, gebräuchliche(r) Vorname(n)	0301, 0302
7.3	Doktorgrad	0401
7.4	Tag der Geburt	0601
7.5	Geburtsort	0602, 0603
7.6	Geschlecht	0701
7.7	Staatsangehörigkeit(en)	1001 - 1004
7.8	gegenwärtige und frühere Anschrift(en)	1201 - 1212, 1215 - 1223
7.9	Status der Wohnung(en)	1213, 1214
7.10	Daten des Ein- und Auszugs	1301 - 1313
7.11	Übermittlungssperre	1801, 1802
7.12	Sterbetag	1901

8 Mitteilung an die Erfaßten

Die Erfassungsbehörde unterrichtet unter Verwendung des Formblattmusters 3 die in den Nummern 1.2 und 1.3 genannten Personen darüber, daß sie gemäß § 15 des Wehrpflichtgesetzes erfaßt werden und welche Daten (Nummer 6.2) der Wehrrersatzbehörde als Erfassungsergebnis übermittelt werden. Dabei ist ihnen mitzuteilen, daß etwaige Einwände gegen das Vorliegen der Erfassungsvoraussetzungen oder die Richtigkeit der aus dem Melderegister ermittelten Daten innerhalb von zehn Tagen gegenüber der Erfassungsbehörde geltend zu machen sind.

9 Prüfung der Erfassungsdaten

- 9.1 Vor der Übermittlung (Nummer 10) sind die Erfassungsdaten auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen.
- 9.2 Zum Erfassungstichtag ist insbesondere sicherzustellen, daß alle in den Nummern 1.2 und 1.3 genannten Personen erfaßt werden. Dies kann regelmäßig durch Überprüfung nicht zweifelsfreier männlicher und weiblicher Vornamen sowie der Staatsangehörigkeit, insbesondere bei Mehrstaatern, erfolgen.
- 9.3 Im übrigen erfolgt die Überprüfung der Erfassungsdaten aufgrund der Mitteilung an die Erfaßten (Nummer 8).

10 Übermittlung des Erfassungsergebnisses

- 10.1 Jeweils zum 10. Februar, 10. Mai, 10. August und 10. November ist dem zuständigen Rechenzentrum der Bundeswehr oder dem Kreiswehrrersatzamt das Erfassungsergebnis (Nummer 6.2) des vorausgegangenen Erfassungstichtags zu übermitteln.
- 10.2 Steht zu den in Nummer 10.1 genannten Zeitpunkten bei einzelnen Betroffenen noch nicht fest, ob sie zu erfassen sind, oder bestehen noch Unklarheiten bei den zu übermittelnden Daten, kann das Erfassungsergebnis auch zu jedem anderen Zeitpunkt übermittelt werden. Das gleiche gilt für Nacherfassungen.
- 10.3 Die Übermittlung erfolgt in der Regel auf maschinell verwertbaren Datenträgern an das zuständige Rechenzentrum der Bundeswehr. Dabei ist das Verfahren anzuwenden, das zwischen der Meldebehörde und dem zuständigen Kreiswehrrersatzamt aufgrund der Zweiten Meldedaten-Übermittlungsverordnung des Bundes - 2.BMeldDÜV - vom 26. Juni 1984 (BGBl. I S. 810), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 1994 (BGBl. I S. 1497), praktiziert wird. Die Datei- und Satzbeschreibung ergibt sich aus der Anlage 1. Abweichungen bedürfen der Zustimmung des Bundesamtes für Wehrverwaltung.
- 10.4 Erfolgt die Übermittlung nicht nach Nummer 10.3, ist für die Übermittlung des Erfassungsergebnisses an das Kreiswehrrersatzamt das Formblatt 2 zu verwenden.
- 10.5 Änderungen der Erfassungsdaten oder der Tod des Erfassten in der Zeit vor der Übermittlung des Erfassungsergebnisses sind bei der Übermittlung zu berücksichtigen.

11 Öffentliche Bekanntmachung

Nach Abschluß der Erfassung eines Geburtsjahrgangs sind durch öffentliche Bekanntmachung nach Formblattmuster 4 die Wehrpflichtigen, die eine Mitteilung nach Nummer 8 nicht erhalten haben, aufzufordern, sich bei der Erfassungsbehörde persönlich oder schriftlich zu melden (§ 15 Abs. 1 Satz 3 Wehrpflichtgesetz). Die öffentliche Bekanntmachung soll im Zeitraum zwischen Januar und März in ortsüblicher Form erfolgen.

12 Erstattung von notwendigen Auslagen und von Verdienstausschlag; Bescheinigung

12.1 Bei der Erfassung durch persönliche Meldung nach Nummer 11 werden auf Antrag die notwendigen Auslagen und der Verdienstausschlag unter sinngemäßer Anwendung der entsprechenden Vorschriften der Musterungsverordnung erstattet.

12.2 Bei persönlicher Meldung ist auf Wunsch kostenfrei eine Bescheinigung zur Vorlage beim Arbeitgeber über die Dauer der Anwesenheit bei der Erfassungsbehörde auszustellen.

13 Verfahren bei Abmeldungen ohne Rückmeldung

13.1 Hat sich ein männlicher Deutscher innerhalb der beiden Jahre vor dem für ihn in Betracht kommenden Erfassungstichtag mit Hauptwohnung oder alleiniger Wohnung nach einer anderen Hauptwohnung oder alleinigen Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland abgemeldet und ist am Erfassungstichtag seit der Abmeldung ein Zeitraum von mehr als drei Monaten verstrichen, ohne daß eine Rückmeldung nach § 17 Abs. 1 MRRG vorliegt, ist ein Aufenthaltsfeststellungsverfahren (Nummer 18) einzuleiten.

13.2 Ist seit der Abmeldung noch kein Zeitraum von drei Monaten verstrichen, ist zum nächsten Erfassungsstichtag (Nummer 5) erneut das Vorliegen einer Rückmeldung zu prüfen. Liegt eine Rückmeldung vor und liegt der Tag des Zuzugs nach dem für ihn in Betracht kommenden Erfassungsstichtag, ist die nunmehr zuständige Erfassungsbehörde mit Formblattmuster 5 zu unterrichten.

13.3 Ergibt die Prüfung nach Nummer 13.2, daß noch keine Rückmeldung vorliegt, ist ein Aufenthaltsfeststellungsverfahren (Nummer 18) einzuleiten.

14 Verfahren bei Abmeldung und Statusänderung

14.1 Hat sich ein männlicher Deutscher innerhalb von drei Monaten vor dem für ihn in Betracht kommenden Erfassungsstichtag abgemeldet und hat er eine oder mehrere Nebenwohnungen in der Bundesrepublik Deutschland, so ist die für die neue Hauptwohnung oder nunmehr alleinige Wohnung zuständige Erfassungsbehörde mit Formblattmuster 6 darüber zu unterrichten, daß die Erfassung noch nicht erfolgt ist. Die Mitteilung kann unterbleiben, wenn sich aus der Rückmeldung ergibt, daß die Anmeldung vor dem für ihn in Betracht kommenden Erfassungsstichtag erfolgt ist.

14.2 Wird die Hauptwohnung eines männlichen Deutschen innerhalb von drei Monaten vor dem für ihn in Betracht kommenden Erfassungsstichtag zur Nebenwohnung, so ist die Erfassungsbehörde der neuen Hauptwohnung auf Formblattmuster 6 darüber zu unterrichten, daß die Erfassung noch nicht erfolgt ist. Dies gilt nur, wenn die Mitteilung über die Statusänderung nicht gegenüber der Meldebehörde der neuen Hauptwohnung erfolgte.

15 Nacherfassung

- 15.1 Bei Zuzug aus dem Ausland und von "unbekannt" sowie bei Änderung (Fortschreibung oder Berichtigung) der für die Erfassung relevanten Daten im Melderegister (Tag der Geburt, Geschlecht, Staatsangehörigkeiten) ist die Wehrpflicht (§ 1 Wehrpflichtgesetz) zu prüfen und ggf. die Nacherfassung durchzuführen.
- 15.2 Bei Zuzug von einer Gemeinde in der Bundesrepublik Deutschland kann vorbehaltlich einer Mitteilung nach Nummer 13.2 (Formblattmuster 5) oder Nummer 14 (Formblattmuster 6) die Erfassung unterstellt werden, es sei denn, daß aufgrund der Rückmeldung nach § 17 Abs. 1 Satz 1 MRRG eine Unterrichtung durch die bisher zuständige Meldebehörde gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2, 2. Alternative MRRG in bezug auf erfassungsrelevante Daten (Nummer 7) erfolgt.
- 15.3 Kann beim Zuzug von männlichen Deutschen, die das Erfassungsalter (Nummer 1.2) erreicht und das achtundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, die erfolgte Erfassung nicht unterstellt oder nicht nachgewiesen werden, ist die Nacherfassung durchzuführen.
- 15.4 Die Erfassung kann insbesondere nachgewiesen werden durch das Mitteilungsschreiben nach Nummer 8, den Wehrdienstausweis, die Dienstzeitbescheinigung gemäß § 32 Soldatengesetz oder § 46 Zivildienstgesetz sowie Schriftstücke der Wehrrersatzbehörden oder des Bundesamtes für den Zivildienst, aus denen die Personenkennziffer zu ersehen ist.
- 15.5 Die Nacherfassung erfolgt spätestens zum nächsten Erfassungsstichtag (Nummer 5 und Nummer 10.1).

16 Einzel Erfassung

- 16.1 Wehrpflichtige, die das achtundzwanzigste Lebensjahr vollendet haben, sowie Wehrpflichtige, die unter § 49 des Wehrpflichtgesetzes fallen, werden der Erfassungsbehörde vom Kreiswehrrersatzamt auf Formblattmuster 7 zur Erfassung benannt.
- 16.2 Nummer 8 gilt entsprechend. Dabei sind Wehrpflichtige, die unter § 49 des Wehrpflichtgesetzes fallen, darauf hinzuweisen, daß sie aufgrund des § 49 des Wehrpflichtgesetzes in Verbindung mit der Verordnung über die Erfassung von Wehrpflichtigen für bestimmte Aufgaben und über die Auskunftspflicht vom 28. September 1961 (BGBl. I S. 1795) erfaßt werden. Die Einleitung eines Aufenthaltsfeststellungsverfahrens (Nummer 18) erfolgt nur auf Veranlassung des Kreiswehrrersatzamtes.
- 16.3 Die unter Nummer 16.1 fallenden Wehrpflichtigen werden nicht in die Wehrrfassungsliste aufgenommen. Die Übermittlung des Erfassungsergebnisses erfolgt unverzüglich auf dem Formblattmuster 7. Nach Ablauf von drei Jahren sind die Unterlagen über die Erfassung zu vernichten.
- 16.4 Das Kreiswehrrersatzamt führt einen Nachweis über die Erfassungsdaten und die Erfassungsbehörde. Die Daten werden dort spätestens zum Ende des Kalenderjahres gelöscht, in dem der Erfaßte nicht mehr der Wehrpflicht unterliegt.

17 Vorzeitige Erfassung

- 17.1 Ein männlicher Deutscher, der sich vor dem für ihn in Betracht kommenden Erfassungstichtag um Einstellung als Soldat auf Zeit bewirbt (Freiwilligenbewerber), ist vorzeitig zu erfassen. Er wird vom Kreiswehrrersatzamt oder von der Freiwilligenannahmeorganisation der Bundeswehr aufgefordert, sich von der zuständigen Erfassungsbehörde erfassen zu lassen.
- 17.2 Die Erfassungsbehörde übermittelt das Erfassungsergebnis unverzüglich dem zuständigen Kreiswehrrersatzamt auf Formblatt 2.

18 Aufenthaltsfeststellungsverfahren

- 18.1 Bei männlichen Deutschen, deren Aufenthalt im Rahmen des Erfassungsverfahrens nicht festgestellt werden kann, ist ein Aufenthaltsfeststellungsverfahren einzuleiten.
- 18.2 Ein Aufenthaltsfeststellungsverfahren ist ebenfalls bei männlichen Deutschen einzuleiten, deren Abmeldung innerhalb der beiden Jahre vor dem für sie in Betracht kommenden Erfassungstichtag (Nummer 5) von Amts wegen nach "unbekannt" erfolgt ist und bei denen wegen fehlender Rückmeldung zu vermuten ist, daß sie in der Zwischenzeit in der Bundesrepublik Deutschland nicht wieder zur Anmeldung gekommen sind.

- 18.3 Die Erfassungsbehörde richtet ein Ersuchen nach Formblattmuster 8 an das Bundesverwaltungsamt. Das Bundesverwaltungsamt nimmt den Gesuchten in die Datei zur Aufenthaltsfeststellung im Erfassungsverfahren und zur Aufenthaltsfeststellung von Wehrpflichtigen, deren Aufenthalt während der Musterungsvorbereitung oder der Wehr- bzw. Zivildienstüberwachung gemäß § 24 b Wehrpflichtgesetz/§ 23 Abs. 8 Zivildienstgesetz nicht festgestellt werden kann, (Aufenthaltsfeststellungsdatei) auf.
- 18.4 Das Bundesverwaltungsamt übermittelt den Meldebehörden oder den von ihnen beauftragten Stellen (z.B. kommunale Rechenzentren, Datenzentralen) die Aufenthaltsfeststellungsdatei vierteljährlich auf maschinell verwertbaren Datenträgern oder in gedruckter Form (Aufenthaltsfeststellungsliste) zum Abgleich mit den Melderegistern. In gleicher Weise übermittelt das Bundesverwaltungsamt die Aufenthaltsfeststellungsdatei den Wehrersatzbehörden, dem Bundesamt für den Zivildienst, dem Auswärtigen Amt für die Auslandsvertretungen und den für die polizeiliche Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs zuständigen Behörden.
- 18.5 Die Datei- und Satzbeschreibung ergibt sich aus Anlage 2. Im übrigen findet die Zweite Meldedaten-Übermittlungsverordnung des Bundes - 2.BMeldDÜV - vom 24. Juni 1984 (BGBl. I S. 810), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 1994 (BGBl. I S. 1497), in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung. Der maschinelle Abgleich der übermittelten Datei soll innerhalb eines Monats erfolgen. Mindestens einmal monatlich soll durch die Meldebehörden ein Abgleich der Anmeldungen männlicher Deutscher zwischen dem siebzehnten und zweiunddreißigsten Lebensjahr (§ 24 a Wehrpflichtgesetz i.V.m. § 2 Abs. 2 2.BMeldDÜV) mit der übermittelten Datei erfolgen.

- 18.6 Die Datenträger sind spätestens zu löschen, sobald eine aktualisierte Datei übermittelt wird. Soweit wirtschaftlich vertretbar, sind die Datenträger in gelöschter Form an das Bundesverwaltungsamt zurückzusenden. Aufenthaltsfeststellungslisten sind zu vernichten, sobald eine aktualisierte Liste zur Verfügung steht.
- 18.7 Wenn Angaben über den Aufenthalt oder den Tod eines Gesuchten vorliegen oder bekannt werden, ist unmittelbar die ausschreibende Behörde (§ 24 b Abs. 1 Satz 2 Wehrpflichtgesetz) nach Formblattmuster 9 zu unterrichten. Diese richtet gegebenenfalls ein Löschungsersuchen nach Formblattmuster 10 an das Bundesverwaltungsamt. Die Mitteilung nach Satz 1 (Formblattmuster 9) verbleibt bei der ausschreibenden Behörde.
- 18.8 Alle nicht gelöschten Aufenthaltsfeststellungersuchen werden in der Aufenthaltsfeststellungsdatei bis zum Ende des Kalendervierteljahres weitergeführt, in dem der Gesuchte das achtundzwanzigste Lebensjahr vollendet. Soll die Aufenthaltsfeststellung über diesen Zeitraum hinaus weiterbetrieben werden, ist rechtzeitig ein erneutes Ersuchen auf Formblattmuster 8 an das Bundesverwaltungsamt zu richten. Nach Vollendung des achtundzwanzigsten Lebensjahres wird das Aufenthaltsfeststellungersuchen bis zum Ende des Kalenderjahres weitergeführt, in dem seit dem letzten Ersuchen drei Jahre verstrichen sind.

19 Übergangsvorschrift

Abweichend von Nummer 5 sind zum Erfassungstichtag 1. April 1995 diejenigen zu erfassen, die in der Zeit vom 1. Januar 1977 bis 31. März 1978 geboren sind.

20 Schlußvorschriften

Diese Allgemeine Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Februar 1995 in Kraft. Gleichzeitig werden die Allgemeinen Verwaltungsvorschriften über die Erfassung von Wehrpflichtigen (Erfassungsvorschriften - ErfVorschr -) vom 21. August 1968 (GMB1 S. 235) aufgehoben.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Verzeichnis
der Formblattmuster für die Wehrerfassung

- 1 Mitteilung nach Nummer 2.3
an die zuständige Erfassungsbehörde (Nummer 2.3)
- 2 Wehrerfassungsliste
(Nummer 6.1)
- 3 Mitteilung an die Erfaßten
(Nummer 8)
- 4 Öffentliche Bekanntmachung
(Nummer 11)
- 5 Mitteilung nach Nummer 13.2
bei Rückmeldung nach dem Erfassungsstichtag (Nummer 13.2)
- 6 Mitteilung nach Nummer 14
bei Abmeldung und bei Statusänderung (Nummer 14)
- 7 Mitteilung nach Nummer 16
bei Einzelerfassung (Nummer 16.1 und 16.3)
- 8 Ersuchen nach Nummer 18.3
zur Aufenthaltsfeststellung (Nummer 18.3 und 18.8)
- 9 Aufenthaltsfeststellung nach Nummer 18.7
(Nummer 18.7)
- 10 Lösungsersuchen nach Nummer 18.7
(Nummer 18.7)

Erfassungsbehörde

Gemeindeschlüssel

Postanschrift der Erfassungsbehörde

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom

Meine Zeichen, meine Nachricht vom

Telefon

Ort

**Erfassung von Wehrpflichtigen;
Mitteilung nach Nummer 2.3 WErfVorsch**

Herr

Familienname und Geburtsname mit Namensbestandteilen, Doktorgrad

Vorname(n)

gebräuchl. Vorname(n)

Tag der Geburt

T T M M J J J J

Geburtsort

wohnhaft

Postleitzahl, Wohnort, Straße, Hausnummer, Adressierungszusätze

hat sich hier zur Wehrrfassung gemeldet.

Ich halte Ihre Zuständigkeit für gegeben und bitte, die Erfassung durchzuführen.

Im Auftrag

Erfassungsbehörde

Gemeindeschlüssel

Seite

Wehrerfassungsliste

Geburtsjahrgang

Lfd. Nr. Familienname und Geburtsname mit Namensbestandteilen (0101, 0102, 0201, 0202), Doktorgrad (0401)

Vornamen (0301)

gebräuchl. Vorname(n) (0302)

Tag der Geburt (0601)

T T | M M | J J J J

Geburtsort (0602)

Staat (0603)

Anschrift (1202 - 1203, 1205 - 1212)

Lfd. Nr. Familienname und Geburtsname mit Namensbestandteilen (0101, 0102, 0201, 0202), Doktorgrad (0401)

Vornamen (0301)

gebräuchl. Vorname(n) (0302)

Tag der Geburt (0601)

T T | M M | J J J J

Geburtsort (0602)

Staat (0603)

Anschrift (1202 - 1203, 1205 - 1212)

Lfd. Nr. Familienname und Geburtsname mit Namensbestandteilen (0101, 0102, 0201, 0202), Doktorgrad (0401)

Vornamen (0301)

gebräuchl. Vorname(n) (0302)

Tag der Geburt (0601)

T T | M M | J J J J

Geburtsort (0602)

Staat (0603)

Anschrift (1202 - 1203, 1205 - 1212)

Lfd. Nr. Familienname und Geburtsname mit Namensbestandteilen (0101, 0102, 0201, 0202), Doktorgrad (0401)

Vornamen (0301)

gebräuchl. Vorname(n) (0302)

Tag der Geburt (0601)

T T | M M | J J J J

Geburtsort (0602)

Staat (0603)

Anschrift (1202 - 1203, 1205 - 1212)

Hinweise

Beschreibung des Feldinhalts, zulässige Zeichen und Darstellungsform sind dem Datensatz für das Meldewesen (Einheitlicher Bundes-/Länderteil) zu entnehmen. Zahlen in Klammern geben die jeweiligen Blätter an.
Geburtsjahrgang fortlaufend nummerieren, auch bei Nachträgen.

Postanschrift der Erfassungsbehörde

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom

Meine Zeichen, meine Nachricht vom

Telefon

Ort

Erfassung von Wehrpflichtigen

Sehr geehrter Herr (Name)!

Nach § 1 des Wehrpflichtgesetzes (WPfG) sind alle **Männer**, die **Deutsche** im Sinne des Grundgesetzes sind und ihren **ständigen Aufenthalt** in der Bundesrepublik Deutschland haben, vom vollendeten 18. Lebensjahr an wehrpflichtig (Wehrpflichtvoraussetzungen).

Im Wege der Erfassung habe ich die zur Feststellung der Wehrpflicht erforderlichen Angaben zu ermitteln. Die Erfassung kann bereits ein Jahr vor Vollendung des 18. Lebensjahres durchgeführt werden (§ 15 Abs. 6 WPfG). Dies gilt auch für Personen, die erst zwei Jahre nach Verlegung ihres ständigen Aufenthalts aus den in § 1 Abs. 3 Nr. 3 des Bundesvertriebenengesetzes genannten Gebieten wehrpflichtig werden (§ 41 WPfG).

Ich beabsichtige, die nachstehenden Angaben, die ich dem Melderegister entnommen habe, dem Kreiswehersatzamt als Erfassungsergebnis zu übermitteln:

Familienname und Geburtsname mit Namensbestandteilen, Doktorgrad

Vornamen, gebräuchl. Vorname(n)

Tag der Geburt, Geburtsort

Anschrift

Überprüfen Sie bitte die vorstehenden Angaben sorgfältig, und teilen Sie mir umgehend etwaige Berichtigungswünsche mit. Bitte teilen Sie mir auch mit, wenn Sie der Auffassung sind, daß die obengenannten Wehrpflichtvoraussetzungen bei Ihnen nicht vorliegen. Ich möchte darauf hinweisen, daß Sie verpflichtet sind, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen (§ 15 Abs. 1 WPfG).

Sollte mir **innerhalb von 10 Tagen** keine Nachricht von Ihnen vorliegen, gehe ich davon aus, daß bei Ihnen die Wehrpflichtvoraussetzungen vorliegen und die dem Melderegister entnommenen Angaben richtig sind. Ich werde sie dann als Erfassungsergebnis an das Kreiswehersatzamt übermitteln.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Hinweis

Durch die Erfassung wird nur die grundsätzliche Wehrpflicht festgestellt. Sollten bei Ihnen Gründe für dauernde oder vorübergehende Wehrendienstausnahmen vorliegen, entscheidet hierüber das Kreiswehersatzamt. Das für Sie zuständige Kreiswehersatzamt wird sich in Kürze mit Ihnen schriftlich in Verbindung setzen. Bis dahin bitte ich, von diesbezüglichen Rückfragen oder Zurückstellungsanträgen abzusehen.

Öffentliche Bekanntmachung

Aufforderung der Wehrpflichtigen des Geburtsjahrgangs zur Meldung zur Erfassung

Nach § 1 des Wehrpflichtgesetzes (WPfIG) sind alle **Männer**, die **Deutsche** im Sinne des Grundgesetzes sind und ihren **ständigen Aufenthalt** in der Bundesrepublik Deutschland haben, vom vollendeten **18. Lebensjahr** an wehrpflichtig (Wehrpflichtvoraussetzungen). Die Erfassung kann bereits ein Jahr vor Vollendung des 18. Lebensjahres durchgeführt werden (§ 15 Abs. 6 WPfIG).

Alle Personen des **Geburtsjahrgangs** , die wehrpflichtig sind und denen bislang kein Schreiben der Erfassungsbehörde über die bevorstehende Erfassung zugegangen ist, werden nach § 15 Abs. 1 WPfIG aufgefordert, sich umgehend persönlich oder schriftlich bei der nachstehenden Erfassungsbehörde zur Erfassung zu melden:

Behördenbezeichnung

Anschrift

Sprechstunden

Diese Aufforderung ergeht insbesondere an Personen ohne feste Wohnung, die die Wehrpflichtvoraussetzungen erfüllen.

Bei der persönlichen Meldung ist der Personalausweis oder Reisepaß mitzubringen. Es empfiehlt sich, auch sonstige der Feststellung der Wehrpflicht dienende Unterlagen mitzubringen.

Arbeitnehmern, deren Arbeitgeber nicht nach § 14 Arbeitsplatzschutzgesetz zur Weiterzahlung des Arbeitsentgelts verpflichtet ist, wird der durch die Erfassung entstehende Verdienstaufschlag durch die Erfassungsbehörde auf Antrag erstattet. Dies gilt auch für die entstehenden notwendigen Auslagen, insbesondere Fahrkosten am Ort der Erfassung.

Ich weise darauf hin, daß nach § 45 WPfIG ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift des § 15 Abs.1 WPfIG über die Erteilung von Auskünften oder die persönliche Meldung zur Erfassung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

Ort, Datum

Erfassungsbehörde

Erfassungsbehörde

Gemeindeschlüssel

Postanschrift der Erfassungsbehörde

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom

Meine Zeichen, meine Nachricht vom

Telefon

Ort

Erfassung von Wehrpflichtigen; Mitteilung nach Nummer 13.2 WErfVorschr

Herr

Familienname und Geburtsname mit Namensbestandteilen

Voramen

gebräuchl. Vorname(n)

Tag der Geburt

T T | M M | J J J J

Geburtsort

Staat (Schlüssel)

bisherige Anschrift

Postleitzahl, Wohnort, Straße, Hausnummer, Adressierungszusätze

gegenwärtige Anschrift

☐ Hauptwohnung

☐ Alleinige Wohnung

Postleitzahl, Wohnort, Straße, Hausnummer, Adressierungszusätze

ist von mir nicht erfaßt worden, weil er vor dem maßgeblichen Stichtag aus der bisherigen Wohnung ausgezogen ist. Ich bitte, das Vorliegen der Wehrpflichtvoraussetzungen zu prüfen und ggf. die Erfassung durchzuführen.

Im Auftrag

Erfassungsbehörde

Gemeindeschlüssel

Postanschrift der Erfassungsbehörde

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom

Meine Zeichen, meine Nachricht vom

Telefon

Ort

Erfassung von Wehrpflichtigen; Mitteilung nach Nummer 14 WErVorsch

Herr

Familienname und Geburtsname mit Namensbestandteilen

Vorname(n)

gebräuchl. Vorname(n)

Tag der Geburt

T T | M M | J J J J

Geburtsort

Staat (Schlüssel)

bisher wohnhaft mit Hauptwohnung

Postleitzahl, Wohnort, Straße, Hausnummer, Adressierungszusätze

bisher wohnhaft mit Nebenwohnung

Postleitzahl, Wohnort, Straße, Hausnummer, Adressierungszusätze

☐ hat sich hier mit Hauptwohnung abgemeldet.

☐ Die bisherige Hauptwohnung ist Nebenwohnung geworden (Statusänderung).

Ich bitte, das Vorliegen der Wehrpflichtvoraussetzungen zu prüfen und ggf. die Erfassung durchzuführen.

Im Auftrag

Kreiswehrrersatzamt

Postanschrift des Kreiswehrrersatzamtes

**Erfassung von Wehrpflichtigen;
Einzelerfassung
nach Nummer 16 WErfVorschr**

**Bitte urschriftlich zurück an das
Kreiswehrrersatzamt**

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom

Meine Zeichen, meine Nachricht vom

Telefon

Ort

Ich bitte, Herrn

Familienname und Geburtsname mit Namensbestandteilen

Vornamen

Tag der Geburt

T T | M M | J J J J

Geburtsort

Anschrift (Postleitzahl, Wohnort, Straße, Hausnummer, Adressierungszusätze)

gemäß Nummer 16 WErfVorschr zu erfassen und mir das Erfassungsergebnis urschriftlich auf nachstehendem Vordruckfeld zu übermitteln.

☐ Auf den Vorgenannten findet § 49 Wehrpflichtgesetz Anwendung.

Im Auftrag

Erfassungsergebnis

Gemeindeschlüssel

Familienname und Geburtsname mit Namensbestandteilen (0101, 0102, 0201, 0202), Doktorgrad (0401)

Vornamen (0301)

gebräuchl. Vornamen (0302)

Tag der Geburt (0601)

T T | M M | J J J J

Geburtsort (0602)

Staat (0603)

Anschrift (1202 - 1203, 1205 - 1212)

Rücksendeanschrift des
Kreiswehrrersatzamtes

Datum, Unterschrift und Stempel der Erfassungsbehörde

Erfassungsbehörde

Gemeindeschlüssel

Postanschrift der Erfassungsbehörde

Bundesverwaltungsamt

50728 Köln

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom

Meine Zeichen, meine Nachricht vom

Telefon

Ort

Erfassung von Wehrpflichtigen; Ersuchen nach Nummer 18.3 WErfVorsch

Der Aufenthalt des Herrn

Familiename und Geburtsname mit Namensbestandteilen

Voramen

Tag der Geburt

T T | M M | J J J J

Geburtsort

Staat (Schlüssel)

letzter bekannter Wohnort

Gemeindeschlüssel

Postleitzahl

Gemeinde name

ist während des Erfassungsverfahrens nicht feststellbar.

Ich bitte, den Vorgenannten in die Aufenthaltsfeststellungsdatei (§ 24 b Abs. 1 Wehrpflichtgesetz) aufzunehmen.

☐ Der Vorgenannte ist über das 28. Lebensjahr hinaus in der Aufenthaltsfeststellungsdatei zu führen (Nummer 18.8 WErfVorsch).

Im Auftrag

Feststellende Behörde

Postanschrift der feststellenden Behörde

Anschrift der ausschreibenden Behörde

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom

Meine Zeichen, meine Nachricht vom

Telefon

Ort

Erfassung von Wehrpflichtigen; Aufenthaltsfeststellung nach Nummer 18.7 WErVorsch

In die Aufenthaltsfeststellungsdatei (§ 24 b Abs. 1 Wehrpflichtgesetz) ist auf Ihre Veranlassung aufgenommen

Familienname und Geburtsname mit Namensbestandteilen

Vornamen

Tag der Geburt

T T | M M | J J J J

Geburtsort

Staat (Schlüssel)

letzter bekannter Wohnort

Gemeindeschlüssel

Postleitzahl

Gemeinde name

☐ Mir liegen folgende Angaben vor über Herrn

Familienname und Geburtsname mit Namensbestandteilen

Vornamen

gebräuchl. Vorname(n)

Tag der Geburt

T T | M M | J J J J

Geburtsort

Staat (Schlüssel)

Anschrift(en)

☐ Der Vorgenannte ist verstorben

(Datum)

Standesamt

Sterbeeintragnummer

Im Auftrag

Erfassungsbehörde

Gemeindeschlüssel

Postanschrift der Erfassungsbehörde

Bundesverwaltungsamt

50728 Köln

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom

Meine Zeichen, meine Nachricht vom

Telefon

Ort

Erfassung von Wehrpflichtigen; Löschungersuchen nach Nummer 18.7 WErfVorschr

Ich bitte, in der Aufenthaltsfeststellungsdatei (§ 24 b Abs. 1 Wehrpflichtgesetz) zu löschen:

Familienname und Geburtsname mit Namensbestandteilen

Vorname

Tag der Geburt

T T | M M | J J | J J

Geburtsort

Staat (Schlüssel)

letzter bekannter Wohnort

Gemeindeschlüssel

Postleitzahl

Gemeinde name

Im Auftrag

Dateibeschreibung		Stand 15.06.1994
Dateibezeichnung Übermittlungsdatei Erfassungsergebnis	Dateibezeichnung ERFBW	
Dateiinhalt Mitteilung über das Erfassungsergebnis	Dateibezeichnung (nicht ausfüllen für Datenübermittlung)	
Datenträger Magnetband Magnetbandkassette	Eigentümerkennzeichen	Kennsatzstufe 3

Dateikennwerte

Satzformat variabel (D)	Satzlänge 804 Bytes	Blocklänge 1608 Bytes	Dateiumfang
Speicherungsform seriell	Dateischlüssel (nicht ausfüllen für Datenübermittlung)		
	Bezeichnung	Position	Länge Format
Sortierung unsortiert			

Sicherungsmaßnahmen

nicht ausfüllen für Datenübermittlung		Zugriffsvermerk unbeschränkter Zugriff
Sperrfrist, Verfallsdatum kein Verfallsdatum	Sicherungszyklus Zahl (Sicherungsbestände)	

Bemerkungen

Zugelassen ist eine Datei auf einem Band (Kassette) oder mehreren Bändern (Kassetten).

Benutzerkennsätze/Datensätze

Lfd. Nr.	Satzbezeichnung	Satzart	Satzlänge	Bemerkungen
1	Wehrerfassung	000 ERF	804 804	Dateiführungssatz Erfassungsergebnis

	Dateibeschreibung	Stand 15.06.1994
Dateibezeichnung Übermittlungsdatei Erfassungsergebnis	Dateibezeichnung DTA ERFBW	
Dateiinhalt Mitteilung über das Erfassungsergebnis	Betriebssystem PC-DOS / MS-DOS / OS/2 oder kompatibel	
Datenträger Diskette 5,25 Zoll (48 tpi, 360 KB) Diskette 5,25 Zoll (96 tpi, 1,2 MB) Diskette 3,5 Zoll (135 tpi, 720 KB) Diskette 3,5 Zoll (135 tpi, 1,44 MB)		

Dateikennwerte

Satzformat	Satzlänge	Speicherung	Sortierung
Textformat variabel	804 Bytes	seriell	unsortiert

Diskettenbeschriftung

Verfahren
DTAERFBW
Absender
Adresse und GKZ bzw. Rz-Kennung
Empfänger
RzBW WBV
Datum
Tag der Erstellung
Medium
(3,5/5,25), (2D/HD), (. . . tpi) oder (3,5/5,25), (360 KB/720 KB/1,2 MB/1,44 MB)
Betriebssystem
PC-DOS / MS-DOS / OS/2 / . . .

Bemerkungen

Zugelassen ist eine Datei auf einer oder mehreren Disketten.
--

Benutzerkennsätze/Datensätze

Lfd. Nr.	Satzbezeichnung	Satzart	Satzlänge	Bemerkungen
1	Wehrerfassung	000 ERF	804 804	Dateiführungssatz Erfassungsmitteilung

Satzbeschreibung		Stand 15.06.1994
Dateiname DTA ERFBW	Satzbezeichnung Wehrerfassung	Satzart 000

Satzaufbau

Lfd. Nr.	Feldname	Feldbezeichnung	Stellen von	bis	Feldlänge	Feldformat	Bemerkungen
1	-	Satzlänge	1	4	4	n	Inhalt: 0804
2	-	Satzart	5	7	3	a	Inhalt: ERF
3	DATUM	Erstellungsdatum der Datei	8	13	6	n	TTMMJJ
4	ABSENDER	Absendeangaben des Zulieferers	14	131	118	a	Inhalt in der Folge: 1. Bezeichnung des Absenders 2. Anschrift-Straße 3. Anschrift-Hausnummer 4. Anschrift-Postleitzahl 5. Anschrift-Ort Die einzelnen Teile sind durch 2 Leerzeichen voneinander zu trennen.
5		Reserve	132	804	673	a	Leerzeichen

Satzbeschreibung		Stand 15.06.1994
Dateiname DTA ERFBW	Satzbezeichnung Wehrerfassung	Satzart ERF

Satzaufbau

Lfd. Nr.	Feldname	Feldbezeichnung	Stellen von	bis	Feldlänge	Feldformat	Bemerkungen
1	-	Satzlänge	1	4	4	n	Inhalt: 0804
2	-	Satzart	5	7	3	a	Inhalt: ERF
3	0101	Familiennamen	8	52	45	a	
4	0102	Namensbestandteile des Familiennamens	53	97	45	a	
5	0201	Geburtsnamen	98	142	45	a	
6	0202	Namensbestandteile des Geburtsnamens	143	187	45	a	
7	leer 1		188	277	90		Leerzeichen
8	0301	Vornamen	278	337	60	a	
9	0302	Gebräuchliche(r) Vorname(n)	338	357	20	a	
10	leer 2		358	417	60		Leerzeichen
11	0401	Doktorgrad	418	442	25	a	
12	0601	Tag der Geburt	443	450	8	n	TTMMJJJJ
13	0602	Geburtsort	451	490	40	a	
14	0603	Geburtsort-Staat-	491	493	3	n	
15	1201	Anschrift-Gemeindeschlüssel-	494	501	8	n	
16	leer 3		502	505	4		Leerzeichen
17	1202	Anschrift-Postleitzahl-	506	510	5	a	
18	1203	Anschrift-Wohnort-	511	535	25	a	
19	leer 4		536	560	25		Leerzeichen
20	1205	Anschrift-Straße-	561	585	25	a	
21	1206	Anschrift-Hausnummer-	586	589	4	n	

Satzbeschreibung			Stand
			15.06.1994
Dateiname	Satzbezeichnung	Satzart	
DTA ERFBW	Wehrerfassung	ERF	

Satzaufbau

Lfd. Nr.	Feldname	Feldbezeichnung	Stellen		Feldlänge	Feldformat	Bemerkungen
			von	bis			
22	1207	Anschrift -Adressierungszusätze-	590	610	21	a	Lfd. Nr. der Erfassung
23	1208	Anschrift-Hausnummer- Buchstabe/Zusatzziffern-	611	612	2	a	
24	1209	Anschrift-Hausnummer- Teilnummer-	613	617	5	a	
25	1210	Anschrift-Stockwerks-, Wohnungsnummer-	618	621	4	a	
26	1211	Anschrift-Zusatzangaben-	622	628	7	a	
27	1212	Anschrift-Wohnungsgeber-	629	653	25	a	
28		Wehrerfassungslistennummer	654	658	5	n	
29		Gemeindeschlüssel der Erfassungsbehörde	659	666	8	n	
30		Anschrift der Erfassungsbehörde -Behördenbezeichnung-	667	696	30	a	
31		Anschrift der Erfassungsbehörde-Zusatz-	697	726	30	a	
32		Anschrift der Erfassungsbehörde -Straße/Postfach-	727	756	30	a	
33		Anschrift der Erfassungsbehörde-PLZ-	757	761	5	a	
34		Anschrift der Erfassungsbehörde-Ort-	762	786	25	a	
35	leer 5		787	804	18		Leerzeichen

Dateibeschreibung			Stand 15.06.1994
Dateibezeichnung Aufenthaltsfeststellungs- datei	Dateiinhalt Ausgeschriebene Personen gem. § 24 b WPfIG und § 23 Abs. 8 ZDG	Dateiname Aufenthaltsfeststellungs- datei	
Datenträger Magnetband Magnetbandkassette Diskette 3,5 Zoll (135 tpi, 1,44 MB)		Eigentümerkennzeichen	Kennsatzstufe

Dateikennwerte

Satzformat F	Satzlänge 603	Blocklänge 603
Sortierung unsortiert		

Datenformat

- a bedeutet alphanumerisch linksbündig
n bedeutet numerisch rechtsbündig

Numerische Daten sind ungepackt darzustellen
Nicht belegte Felder sind mit Leerzeichen (bei Format a)
oder Nullen (bei Format n) aufzufüllen.
Zwischenräume sind mit Leerzeichen zu belegen.

Satzbeschreibung			Stand 15.06.1994
Dateibezeichnung Aufenthaltsfeststellungs- datei	Satzbezeichnung Ausgeschriebene Personen gem. § 24 b WPflG und § 23 Abs. 8 ZDG	Satzart	

Lfd. Nr.	Feldname	Feldbezeichnung	Stellen von	bis	Feld- länge	Feld- format	Bemerkungen
1	SUCHNR	Ordnungsbegriff	1	5	5	a	
2	FAMNAME	Familiennamen	6	50	45	a	0101 *)
3	NAMENZUS	Namensbestandteile des Fam.Namens	51	95	45	a	0102 *)
4	GEBNAMEN	Geburtsnamen	96	140	45	a	0201 *)
5	NAMZUSG	Namensbestandteile des Geb.Namens	141	185	45	a	0202 *)
6	VORNAMEN	Vornamen	186	245	60	a	0301 *)
7	GEBDATUM	Tag der Geburt	246	253	8	n	0601 *) TTMMJJJJ
8	GEBORT	Geburtsort	254	293	40	a	0602 *)
9	WOHNORT GEMSCHL	Letzter bekannter Wohnort -Gemeindeschlüssel-	294	301	8	n	
10	WOHNORT GPLZ	Letzter bekannter Wohnort -Postleitzahl-	302	306	5	a	
11	WOHNORT GEMNAME	Letzter bekannter Wohnort -Gemeindename-	307	331	25	a	

*) Blatt-Nr. des Datensatzes für das Meldewesen (DSMeld)

Satzbeschreibung			Stand 15.06.1994
Dateiname Aufenthaltsfeststellungs- datei	Satzbezeichnung Ausgeschriebene Personen gem. § 24 b WPflG und § 23 Abs. 8 ZDG	Satzart	

Lfd. Nr.	Feldname	Feldbezeichnung	Stellen von	bis	Feld- länge	Feld- format	Bemerkungen
12	BEHOERDE BEZ	Ausschreibende Behörde -Behördenbezeichnung-	332	361	30	a	
13	BEHOERDE GZ	Ausschreibende Behörde -Geschäftszeichen-	362	391	30	a	
14	BEHOERDE STRASSE	Ausschreibende Behörde -Straße/Postfach-	392	421	30	a	
15	BEHOERDE PLZ	Ausschreibende Behörde -Postleitzahl-	422	426	5	a	
16	BEHOERDE ORT	Ausschreibende Behörde -Ort-	427	451	25	a	
17	GRUND	Ausschreibungsgrund	452	452	1	n	1=Erfassungsverfahren 2=Musterungsverfahren/ Wehrdienst- überwachung 3=Zivildienstüberwachung
18	KENNZ	Kennzeichen für Erstausschreibung	453	453	1	n	1=Neuzugang
19	UMLFNAME	Familiennamen in Großbuchstaben	454	498	45	a	ausschließlich Groß- buchstaben, Umlaute aufgelöst, aufgelöstes "ß" (= "ss"). Sind die Namen länger als 45 bzw. 60 Stellen, ist die letzte Stelle als "." (Punkt) angegeben.
20	UMLGNAME	Geburtsname in Großbuchstaben	499	543	45	a	
21	UMLVNAME	Vornamen in Großbuchstaben	544	603	60	a	

Begründung

A. Allgemeines

Durch die Änderung des § 15 Wehrpflichtgesetz im Gesetz zur Neuordnung des Erfassungs- und Musterungsverfahrens vom 12. Juli 1994 (BGBl. I S. 1497) ist die Grundlage für eine Neugestaltung des Erfassungsverfahrens geschaffen worden. In diesem Zusammenhang wurde auch das Aufenthaltsfeststellungsverfahren für Wehrpflichtige, deren Aufenthalt während des Erfassungsverfahrens, der Musterungsvorbereitung oder der Wehr- oder Zivildienstüberwachung nicht festgestellt werden kann, durch die Einfügung des § 24 b in das Wehrpflichtgesetz und des § 23 Abs. 8 in das Zivildienstgesetz auf eine gesetzliche Grundlage gestellt. Bislang war dieses Verfahren lediglich durch Nummer 13 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften über die Erfassung der Wehrpflichtigen vom 23. August 1968 (GMBI S. 235) geregelt.

Ziel der Wehrerfassungsvorschrift ist, die möglichst lückenlose Erfassung der Wehrpflichtigen sicherzustellen. Eine lückenlose Erfassung ist grundlegende Voraussetzung der Wehrgerechtigkeit. Die Anforderungen der Wehrgerechtigkeit bedürfen wegen der verfassungsrechtlich gebotenen Gleichbehandlung der Wehrpflichtigen bei Durchführung der allgemeinen Wehrpflicht strikter Beachtung (vgl. BVerwG Urteil vom 25. September 1987 - 8 C 61.65, Buchholz 448.0 § 9 WPflG Nr. 11). Hierfür muß ein gewisser Verwaltungsaufwand in Kauf genommen werden. Im übrigen trifft die Wehrerfassungsvorschrift zur lückenlosen Erfassung nur Regelungen darüber, was die Er-

fassungsbehörden zu tun haben; auf das "Wie" ist auch im Hinblick auf die unterschiedlichen organisatorischen Gegebenheiten weitgehend verzichtet worden. Detailregelungen sind nur da vorgesehen, wo sie wegen der Zusammenarbeit mit anderen Behörden unerlässlich erscheinen. Gleiches gilt für die Formblätter. Sie dienen der Erleichterung der Zusammenarbeit zwischen den betroffenen Behörden und sollen sicherstellen, daß die benötigten Daten mitgeteilt werden. Die Formblattmuster (mit Ausnahme des Formblattes 2 als Erfassungsbeleg) legen insoweit nur den Inhalt, nicht aber die äußere Gestaltung fest. Es bleibt u.a. möglich, Mitteilungen vollständig maschinell zu erstellen.

Die Erfassung soll möglichst zeitnah zum Erfassungsalter (Vollendung des 17. Lebensjahres) erfolgen, damit seitens der Bundeswehrverwaltung eine frühzeitige Musterung und damit eine frühe Einberufung erfolgen kann. Dadurch lassen sich für den Wehrpflichtigen unnötige Wartezeiten nach Beendigung eines Ausbildungsabschnitts bis zum Beginn des Grundwehrdienstes vermeiden. Das gilt insbesondere für Wehrpflichtige, die bereits nach 12 Jahren ihre schulische Ausbildung beenden. Die Wehrerfassungsvorschrift sieht daher im Gegensatz zur bisherigen jahrgangsweisen Erfassung eine vierteljährliche Erfassung vor.

Die Wehrerfassungsvorschrift ist im wesentlichen auf automatisiert geführte Melderegister abgestellt; sie ist aber auch für noch manuell geführte Register handhabbar. Im übrigen können aber auch bei einem hohen Automationsstand gewisse nicht verzichtbare Verfahrensteile nur manuell durchgeführt werden.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Nummer 1 (Personenkreis)

Die Nummer 1 beschreibt den zu erfassenden Personenkreis. Dieser weicht vom Kreis der Wehrpflichtigen (§ 1 Wehrpflichtgesetz) in folgenden Punkten ab:

1. Die Erfassung kann bereits vom vollendeten 17. Lebensjahr an erfolgen (§ 15 Abs. 6 Wehrpflichtgesetz), während die Wehrpflicht erst mit dem vollendeten 18. Lebensjahr beginnt (§ 1 Abs. 1 Wehrpflichtgesetz).
2. Der Erfassungszeitraum endet unbeschadet der Regelungen der Nummern 16 und 17 mit der Vollendung des 28. Lebensjahres, während die Wehrpflicht in der Regel mit Ablauf des Jahres endet, in dem der Wehrpflichtige das 45. Lebensjahr vollendet (§ 3 Abs. 3 Wehrpflichtgesetz). Eine Erfassungshöchstaltersgrenze von 28 Jahren ist im Hinblick auf die Ableistung des Grundwehrdienstes (§ 5 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 Nr. 1 Wehrpflichtgesetz) ausreichend. Der unter § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Buchstabe b (§ 13 a Wehrpflichtgesetz) Wehrpflichtgesetz fallende Personenkreis ist bereits erfaßt. Der Personenkreis nach § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 Buchstabe a Wehrpflichtgesetz ist in der Regel ebenfalls erfaßt. Die geringe Zahl der nachzuerfassenden Wehrpflichtigen dieses Personenkreises nach dem 28. Lebensjahr rechtfertigt nicht den damit verbundenen Verwaltungsaufwand der generellen Erfassung dieser Altersgruppe.
3. Erfaßt werden nur diejenigen, die ihren ständigen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 Wehrpflichtgesetz) sowie diejenigen, die ohne die nach § 3 Abs. 2 Wehrpflichtgesetz erforderliche Genehmigung

ihren ständigen Aufenthalt aus der Bundesrepublik Deutschland hinausverlegt haben (§ 43 Abs. 1 Satz 2 Wehrpflichtgesetz), und diejenigen, die ihren ständigen Aufenthalt zwar außerhalb der Bundesrepublik Deutschland haben, sich aber tatsächlich in ihr aufhalten (§ 43 Abs. 1 Satz 3 Wehrpflichtgesetz).

4. Personen, die ihren Aufenthalt aus den in § 1 Abs. 2 Nr. 3 des Bundesvertriebenengesetzes genannten Gebieten verlegt haben (die ehemals unter fremder Verwaltung stehenden deutschen Ostgebiete, Danzig, Estland, Lettland, Litauen, die ehemalige Sowjetunion, Polen, Tschechische Republik, Slowakei, Ungarn, Rumänien, Bulgarien, das ehemalige Jugoslawien, Albanien oder China), in der Regel also Spätaussiedler, werden nicht vor Ablauf von zwei Jahren wehrpflichtig (§ 41 Abs. 1 Wehrpflichtgesetz).

Dessen ungeachtet sind sie jedoch bereits vor Eintritt der Wehrpflicht bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen, vor allem als Deutsche im Sinne des Art. 116 Abs. 1 GG, zu erfassen.

Zu Nummer 2 (Erfassungsbehörden)

Die Wehrpflicht orientiert sich nicht an dem Begriff Wohnung oder Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland, sondern am "ständigen Aufenthalt", einem Begriff, der dem Meldewesen fremd ist. Die Nummer 2 legt daher fest, welche Erfassungsbehörde die Erfassung durchzuführen hat. Die Erfassung wird dort durchgeführt, wo der zu Erfassende seine alleinige Wohnung oder seine Hauptwohnung hat. Meldet sich ein zu Erfassender bei einer unzuständigen Erfassungsbehörde zur Erfassung - in der Regel aufgrund der öffentlichen Bekanntmachung (Nummer 11) -, so sind die Erfassungsdaten an die zuständige Erfassungsbehörde weiterzuleiten.

Zu Erfassende, die keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland haben, werden dort erfaßt, wo sie sich aufhalten.

Ohne Bedeutung ist, wenn dabei unter Umständen der Wehrersatzbehörde keine Anschrift übermittelt werden kann (Nummer 6.2.7).

Zu Nummer 3 (Geschäftsverkehr mit der Bundeswehrverwaltung)

Die Regelung entspricht dem derzeitigen Verfahren. Sie hat sich bewährt. Den Ländern ist die Möglichkeit eingeräumt, abweichende Regelungen zu treffen. Hierzu bedarf es des Einvernehmens mit der zuständigen Wehrbereichsverwaltung, die ihrerseits auch abweichende Regelungen anregen kann.

Zu Nummer 4 (Geschäftsverkehr mit Vertretungen, Behörden und Bewohnern fremder Staaten)

Die Regelung entspricht dem derzeitigen Verfahren. Sie hat sich bewährt.

Zu Nummer 5 (Erfassungstichtage)

Um eine möglichst frühzeitige Musterung und Einberufung zum Grundwehrdienst u.a. auch im Hinblick auf die Berufs- und Ausbildungsplanung der jungen Wehrpflichtigen zu gewährleisten, ist eine vierteljährliche Erfassung vorgesehen. Während bislang zum jährlichen Erfassungstichtag 1. Juli ein gesamter Geburtsjahrgang (siebzehneinhalb bis achtzehneinhalb Jahre) erfaßt wurde, erfolgt nunmehr die Erfassung der Siebzehnjährigen jeweils zum ersten Kalendertag eines Quartals.

Zu Nummer 6 (Wehrerfassungsliste)

Die Erfassungsbehörden legen für jeden erfaßten Geburtsjahrgang eine Wehrerfassungsliste an, in der die erfaßten Personen und die der Wehrrersatzbehörde übermittelten Daten dokumentiert werden. Die Liste kann sowohl auf maschinenlesbaren Datenträgern als auch in Papierform geführt werden. Sie wird solange geführt und aufbewahrt, bis für den erfaßten Jahrgang die Einberufungshöchstaltersgrenze nach § 5 Abs. 1 Wehrpflichtgesetz (Vollendung des 32. Lebensjahres) erreicht worden ist.

§ 15 Abs. 3 Wehrpflichtgesetz verwendet für die an die Wehrrersatzbehörde zu übermittelnden Daten die in § 2 Abs. 1 Melderechtsrahmengesetz enthaltenen Begriffe. In Nummer 6.2 werden die nach dem Melderecht unter diese Begriffe fallenden Einzeldaten für das Erfassungsergebnis konkretisiert. Es werden nur die Daten übermittelt, die für die Wehrrersatzbehörde zum sachdienlichen Handeln (z.B. Aufbau des Datensatzes, PK-Vergabe, Ausschluß von Doppelerfassung, Vorbereitung des Musterungsverfahrens) erforderlich sind.

Zu Nummer 7 (Erfassungsdaten)

Die Erfassungsbehörden erfassen nur diejenigen, die wehrpflichtig sind oder die in absehbarer Zeit wehrpflichtig werden, d.h. Siebzehnjährige oder Personen, die unter § 41 Wehrpflichtgesetz fallen (i.d.R. Spätaussiedler). Für die hierzu erforderlichen Feststellungen darf die Erfassungsbehörde die in § 15 Abs. 1 Wehrpflichtgesetz aufgeführten Daten aus dem Melderegister nutzen. Das Wehrpflichtgesetz verwendet hier wie auch in dem begrenzten Katalog des § 15 Abs. 3 die gleichen Begriffe wie in § 2 Abs. 1 MRRG. In Nummer 7 werden die unter diese melderechtlichen Begriffe fallenden Einzeldaten für die

Wehrererfassung konkretisiert. Es werden auch solche Daten genutzt, die für die Feststellung der zuständigen Erfassungsbehörde (gegenwärtige und frühere Anschriften, Status der Wohnungen, Ein- und Auszug) erforderlich sind oder die der Aktualisierung der zum Stichtag erhobenen Daten vor der Übermittlung dienen (Sterbetag).

Zu Nummer 8 (Mitteilung an die Erfassten)

Nummer 8 dient der Umsetzung des § 15 Abs. 1 Satz 2 Wehrpflichtgesetz, wonach die Erfassungsbehörde diejenigen, deren Daten (Satz 1) an die Wehrersatzbehörde übermittelt werden sollen, von der Erfassung unterrichtet, die zur Übermittlung vorgesehenen Daten bekanntgibt und sie auffordert, fehlerhafte Daten richtigzustellen. Hierfür ist ein Zeitraum von 10 Tagen vorgesehen. Ein längerer Zeitraum würde das gesamte Verfahren über Gebühr hinauszögern.

Verspätet eingehende Berichtigungswünsche oder Einwände können bis zur Übermittlung des Erfassungsergebnisses berücksichtigt werden (Nummer 10.5).

Nach diesem Zeitpunkt richtet sich die Änderung der übermittelten Daten, soweit sie nicht im Rahmen des § 2 der Zweiten Meldedaten-Übermittlungsverordnung des Bundes erfolgt, nach den dem § 20 Abs. 7 des Bundesdatenschutzgesetzes entsprechenden datenschutzrechtlichen Landesvorschriften.

Zu Nummer 9 (Prüfung der Erfassungsdaten)

Besondere Bedeutung kommt der Ermittlung und Prüfung der Daten der zu erfassenden Personen durch die Erfassungsbehörde zu. Geschähe dies nicht, würde sich die Erfassungstätigkeit nahezu auf eine bloße Übermittlung bestimmter Daten aus dem Melderegister an die Wehrersatzbehörden beschränken. Die Erfassungsbehörde hat zunächst von sich aus die entsprechenden Prüfungen

anzustellen. Dabei kann durch eine in der Regel visuelle Kontrolle anhand der Vornamen geprüft werden, ob die Geschlechtszuordnung im Melderegister zutreffend ist. Gleiches gilt für die Staatsangehörigkeit bei Mehrstaatern.

Die weitere Prüfung erfolgt aufgrund der Mitteilung an die Erfassen nach Nummer 8, mit der der Betroffene aufgefordert wird, die Angaben, das heißt die zu übermittelnden Daten, sorgfältig zu prüfen und etwaige Berichtigungswünsche umgehend der Erfassungsbehörde mitzuteilen. Ferner wird der Betroffene auch aufgefordert mitzuteilen, wenn er der Auffassung ist, daß die Wehrpflichtvoraussetzungen nicht vorliegen (z.B. fehlende Eigenschaft als Deutscher). Im einzelnen wird hierzu auf das Formblattmuster 3 verwiesen. Eine Verlagerung dieser Prüfung auf die Wehrrersatzbehörden wäre unzweckmäßig, da bei der Geltendmachung von Unrichtigkeiten durch den Betroffenen gegenüber der Wehrrersatzbehörde diese ihrerseits in der Regel eine Prüfung durch die Kommunalbehörden veranlassen müßte.

Zu Nummer 10 (Übermittlung des Erfassungsergebnisses)

Die Übermittlung des Erfassungsergebnisses erfolgt auf maschinell verwertbaren Datenträgern an das zuständige Rechenzentrum der Bundeswehr oder, soweit dies nicht geschieht, auf Formblatt 2 an das zuständige Kreiswehrrersatzamt, und zwar jeweils zum 10. Februar, 10. Mai, 10. August und 10. November für den vorangegangenen Erfassungstichtag. Der 10. des Monats wurde im Hinblick auf den gleichen Übermittlungszeitpunkt nach § 2 Abs. 1 der Zweiten Meldedaten-Übermittlungsverordnung des Bundes gewählt. Der Zeitraum zwischen Erfassungstichtag und Übermittlung dürfte in aller Regel ausreichen, um Zweifelsfragen zu klären oder Unklarheiten zu beseitigen. In Fällen, wo dies nicht der Fall ist, kann die Datenübermittlung zu jedem anderen Zeitpunkt oder auch zum nächsten in Betracht kommenden planmäßigen Übermittlungszeitpunkt erfolgen.

Für das Verfahren bei der Übermittlung auf maschinell verwertbaren Datenträgern finden weitgehend die bewährten Regelungen nach der Zweiten Meldedaten-Übermittlungsverordnung des Bundes in bezug auf den Änderungsdienst nach §§ 24 a Wehrpflichtgesetz/23 Abs. 3 Zivildienstgesetz Anwendung. Abgesehen von der Datei- und Satzbeschreibung in Anlage 1 kann somit auf eigenständige Regelungen verzichtet werden. Abweichungen sollen zulässig sein. Um jedoch unkoordinierte Einzelabsprachen zu verhindern, bedürfen diese der Zustimmung des Bundesamtes für Wehrverwaltung.

Zu Nummer 11 (Öffentliche Bekanntmachung)

Nach § 15 Abs. 1 Satz 3 Wehrpflichtgesetz werden Betroffene, die keine Mitteilung (Nummer 8) erhalten haben, durch öffentliche Bekanntmachung aufgefordert, die zur Feststellung der Wehrpflicht erforderlichen Angaben gegenüber der Erfassungsbehörde zu machen.

Es erscheint nicht erforderlich, diese öffentliche Bekanntmachung zu jedem Erfassungstichtag (Nummer 5) vorzunehmen. Eine einmalige öffentliche Bekanntmachung in den Monaten Januar bis März nach Abschluß der Erfassung des Geburtsjahrgangs, der im vorausgegangenen Kalenderjahr das siebzehnte Lebensjahr vollendet und damit regelmäßig erfaßt worden ist, dürfte ausreichend sein.

Zu Nummer 12 (Erstattung von notwendigen Auslagen und Verdienstausschlag; Bescheinigung)

Die Regelung bezieht sich nur auf die relativ seltenen Fälle, in denen ein zu Erfassender sich aufgrund der öffentlichen Bekanntmachung (Nummer 11) persönlich bei der Erfassungsbehörde meldet. Hier ist eine Erstattung der notwendigen Auslagen vorgesehen. In der Regel sind dies nur Fahrtauslagen, denn § 14

Arbeitsplatzschutzgesetz sieht bei Arbeitnehmern eine Fortzahlung des Arbeitsentgelts durch den Arbeitgeber vor. Dem dient auch die Bescheinigung nach Nummer 12.2. Die nähere Ausgestaltung kann analog der Musterungsverordnung erfolgen.

Zu Nummer 13 (Verfahren bei Abmeldungen ohne Rückmeldung)

Nummer 13 trifft eine Verfahrensregelung für die Personen, die sich vor dem für sie in Betracht kommenden Erfassungstichtag abmelden und für die keine Rückmeldung nach § 17 Abs. 1 MRRG vorliegt. Hier ist entweder eine Rückmeldung unterblieben oder keine Anmeldung in der Bundesrepublik Deutschland erfolgt. In beiden Fällen dient das in § 24 b Wehrpflichtgesetz vorgesehene Aufenthaltsfeststellungsverfahren der Ermittlung des Aufenthalts des zu Erfassenden, u. zw. entweder seines derzeitigen Aufenthalts oder, wenn er später zur Anmeldung kommt, seines Aufenthalts zu diesem Zeitpunkt.

Eine Zurückverfolgung solcher Fälle über zwei Jahre hinaus ist verwaltungsökonomisch nicht vertretbar und würde auch nicht mehr im zeitlichen Zusammenhang mit der Wehrerfassung stehen.

Das Verfahren nach Nummer 13.2 und 13.3 dient zum einen der Vermeidung einer vorzeitigen, unnötigen Aufnahme in die Aufenthaltsfeststellungsdatei und zum anderen zur Sicherstellung der Erfassung von Personen, die im zeitlichen Zusammenhang mit dem Erfassungstichtag die Hauptwohnung oder alleinige Wohnung gewechselt haben.

Nummer 13 findet nur Anwendung bei Wohnungswechsel innerhalb der Bundesrepublik Deutschland. Bei Abmeldungen ins Ausland liegen in der Regel die Voraussetzungen der Nummer 1.2 nicht mehr vor. Bei Rückkehr in die Bundesrepublik Deutschland erfolgt gegebenenfalls die Nacherfassung nach Nummer 15.1.

Zu Nummer 14 (Verfahren bei Abmeldung und Statusänderung)

Nummer 14 trifft Verfahrensregelungen für Personen, die für mehr als eine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland gemeldet sind. Da grundsätzlich die Erfassung von der Erfassungsbehörde der Hauptwohnung durchzuführen ist (Nummer 2.1), sind Regelungen für die Fälle zu treffen, in denen in zeitlichem Zusammenhang mit dem Erfassungstichtag die bisherige Hauptwohnung als solche aufgegeben wird.

Nummer 14.1 regelt die Fälle, in denen eine Abmeldung für die Hauptwohnung erfolgt und diese auch nicht als Nebenwohnung beibehalten wird. Hier muß die nunmehr zuständige Erfassungsbehörde unterrichtet werden, es sei denn, aus der Rückmeldung ergibt sich, daß die Anmeldung vor dem Erfassungstichtag erfolgt ist und damit die regelmäßige Erfassung sichergestellt ist.

Nummer 14.2 regelt die Fälle, in denen eine Hauptwohnung zur Nebenwohnung wird. Die Regelung ist jedoch nur dann anzuwenden, wenn die Statusänderung gegenüber der Meldebehörde der bisherigen Hauptwohnung erklärt wird.

Zu Nummer 15 (Nacherfassung)

Nummer 15 trifft Verfahrensregelungen für Fälle, in denen bei männlichen Deutschen nach dem für sie in Betracht kommenden Erfassungstichtag geprüft werden muß, ob sie noch zu erfassen sind.

Dabei geht die Wehrerfassungsvorschrift zunächst davon aus, daß männliche Deutsche, die nach Vollendung des siebzehnten Lebensjahres innerhalb der Bundesrepublik Deutschland umziehen, erfaßt sind.

Nur wenn sich aufgrund des Rückmeldeverfahrens nach § 17 Abs. 1 MRRG Bedenken ergeben, ist zu prüfen, ob der Wehrpflichtige bereits erfaßt ist (Nummer 15.2).

Das gleiche gilt, wenn sich durch die Fortschreibung oder Berichtigung erfassungsrelevanter Daten im Melderegister diesbezügliche Bedenken ergeben (Nummer 15.1).

Bei Zuzug aus dem Ausland oder von "unbekannt" ist bei dem in Betracht kommenden Personenkreis stets zu prüfen, ob eine Erfassung bereits erfolgt ist.

Der Nachweis der Erfassung kann in einfachster Form geführt werden (Nummer 15.4)

Zu Nummer 16 (Einzelerfassung)

Die Wehrpflicht endet mit Ablauf des Jahres, in dem der Wehrpflichtige das fünfundvierzigste oder das sechzigste Lebensjahr vollendet (§ 3 Abs. 4 und 5, § 49 Wehrpflichtgesetz). Bis zu dieser Altersgrenze können Wehrpflichtige erfaßt werden. Nummer 1.2 begrenzt die regelmäßige Erfassung jedoch auf das achtundzwanzigste Lebensjahr. Eine über diese Altersgrenze hinausgehende regelmäßige (Nach-)Erfassung ist wegen des kleinen für die Bundeswehr in Betracht kommenden Personenkreises aus verwaltungsökonomischen Gründen nicht vertretbar.

Wehrpflichtige, die das achtundzwanzigste Lebensjahr vollendet haben, werden daher nur auf Veranlassung des Kreiswehrrersatzamtes erfaßt. Die Übermittlung der Erfassungsdaten erfolgt in diesen Fällen nicht auf Formblatt 2, sondern urschriftlich auf dem Anschreiben des Kreiswehrrersatzamtes (Formblattmuster 7). Die Führung von Wehrrfassungslisten für diesen Personenkreis erscheint unwirtschaftlich; statt dessen wird das Erfassungsergebnis und die Erfassungsbehörde beim Kreiswehrrersatzamt dokumentiert.

Zu Nummer 17 (Vorzeitige Erfassung)

Als Soldat auf Zeit kann eingestellt werden, wer das siebzehnte Lebensjahr vollendet hat (§ 7 Abs. 1 Soldatenlaufbahnverordnung). Personen, die sich vor dem für sie in Betracht kommenden Erfassungstichtag als Soldat auf Zeit bewerben, müssen vor dem Erfassungstichtag erfaßt werden. In diesen Fällen steht die regelmäßige Erfassung verhältnismäßig kurz bevor, so daß der Freiwilligenbewerber ohne größeren Verwaltungsaufwand bereits erfaßt und die Wehrerfassungsliste für diesen Geburtsjahrgang angelegt werden kann.

Zu Nummer 18 (Aufenthaltsfeststellungsverfahren)

Nach § 24 b Wehrpflichtgesetz/§ 23 Abs. 8 Zivildienstgesetz führt das Bundesverwaltungsamt eine Datei für Zwecke der Aufenthaltsfeststellung (Aufenthaltsfeststellungsdatei) von Personen, deren Aufenthalt während

- des Erfassungsverfahrens
- der Musterungsvorbereitung und Wehrüberwachung und
- der Zivildienstüberwachung

nicht festgestellt werden kann.

In Nummer 18.1 bis 18.3 werden Verfahrensregelungen für die Erfassungsbehörden getroffen. Danach sind männliche Deutsche, deren Aufenthalt während des Erfassungsverfahrens nicht festgestellt werden kann, dem Bundesverwaltungsamt zur Aufnahme in die Aufenthaltsfeststellungsdatei mitzuteilen (Formblattmuster 8). Die dabei zu übermittelnden Daten ergeben sich aus § 24 b Abs. 1 Satz 1 Wehrpflichtgesetz und sind in Formblattmuster 8 aufgeführt. Desgleichen werden im Rahmen der Wehrerfassung die männlichen Deutschen, die sich in den letzten beiden Jahren vor ihrem Erfassungstichtag nach einer Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland abgemeldet haben, aber

vermutlich nicht wieder angemeldet haben (fehlende Rückmeldung), in die Aufenthaltsfeststellungsdatei aufgenommen. Gleiches gilt für Abmeldungen von Amts wegen. Die Übermittlung der Daten auf herkömmlichen Papierbelegen (Formblattmuster 8) dürfte in Anbetracht der geringen Fallzahlen die wirtschaftlichste Form sein.

Regelungen für Aufenthaltsfeststellungen im Rahmen der Mustervorbereitung und Wehrüberwachung sowie der Zivildienstüberwachung werden außerhalb der Wehrerfassungsvorschrift getroffen.

Nummer 18.4 bis 18.6 trifft Regelungen für die Auswertung der Aufenthaltsfeststellungsdatei. Die Aufenthaltsfeststellungsdatei wird den in § 24 b Abs. 2 Satz 1 Wehrpflichtgesetz festgelegten Behörden entweder auf maschinenverwertbaren Datenträgern oder in Listenform zur Auswertung zur Verfügung gestellt. Aus verwaltungsökonomischen Gründen und wegen der Effizienz ist der maschinelle Abgleich vorzuziehen. Das Bundesverwaltungsamt bietet daher die Aufenthaltsfeststellungsdatei auf Magnetband, Magnetbandkassette und der gebräuchlichen Diskette 3,5 Zoll (135 pti, 1,44 MB) an (Anlage 2). Im übrigen sollen die bewährten Regelungen der Zweiten Meldedaten-Übermittlungsverordnung des Bundes Anwendung finden.

Wie die Auswertung im einzelnen durchgeführt wird, bleibt den jeweiligen Behörden weitgehend selbst überlassen. Nummer 18.5 sieht lediglich vor, daß die übermittelte Datei innerhalb eines Monats mit dem vorhandenen Datenbestand (z.B. Melderegister) abgeglichen wird. Dadurch wird festgestellt, ob der Aufenthalt eines gesuchten Wehrpflichtigen der Behörde bekannt ist. Nach § 24 a Wehrpflichtgesetz in Verbindung mit § 2 der Zweiten Meldedaten-Übermittlungsverordnung des Bundes übermitteln die Meldebehörden bis zum 10. eines jeden Monats den Kreiswehrrersatzämtern Zuzugsmitteilungen aller männlichen

Deutschen ab dem siebzehnten Lebensjahr bis zum Ablauf des Jahres, in dem diese das zweiunddreißigste Lebensjahr vollenden. Diese Meldung soll durch die Meldebehörden mit der Aufenthaltsfeststellungsdatei abgeglichen werden. Dadurch wird verhältnismäßig frühzeitig nach der Anmeldung der Aufenthalt eines gesuchten Wehrpflichtigen festgestellt.

Die Regelung der Nummer 18.6 soll sicherstellen, daß Daten nur so lange gespeichert oder aufbewahrt werden, wie dies zum Zwecke der Aufenthaltsfeststellung erforderlich ist.

Liegen Angaben über den Aufenthalt oder den Tod eines Gesuchten vor, so ist die ausschreibende Behörde (nicht das Bundesverwaltungsamt) hierüber zu unterrichten (Formblattmuster 9). Nur die suchende Behörde kann prüfen und feststellen, ob der Gesuchte mit der Meldung identisch ist und die Löschung in der Aufenthaltsfeststellungsdatei veranlassen (Formblattmuster 10). Für die Aufnahme und Löschung ist somit nur die ausschreibende Behörde zuständig. Anderen Behörden, auch dem Bundesverwaltungsamt, stehen diese Befugnisse nicht zu.

Die regelmäßige Erfassung erfolgt bis zum achtundzwanzigsten Lebensjahr (Nummer 1.2). Das achtundzwanzigste Lebensjahr ist in der Regel auch die Höchstaltersgrenze für die Einberufung zur Ableistung des Grundwehrdienstes (§ 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Wehrpflichtgesetz) und des Zivildienstes (§ 24 Abs. 1 Satz 2 Zivildienstgesetz). Nummer 18.8 bestimmt daher, daß ein Wehrpflichtiger regelmäßig in der Aufenthaltsfeststellungsdatei gelöscht wird, wenn er das achtundzwanzigste Lebensjahr überschritten hat. Im Rahmen der Wehrüberwachung nach dem achtundzwanzigsten Lebensjahr werden die Daten nach drei Jahren gelöscht. Dies gilt auch in den seltenen Fällen, in denen eine Erfassung nach dem achtundzwanzigsten Lebensjahr erfolgt (Nummer 16). Eine Verlängerung ist nur durch ein erneutes Ersuchen möglich.

Zu Nummer 19 (Übergangsvorschrift)

Zum 1. Juli 1994 ist der Geburtsjahrgang 1976 erfaßt worden, d.h.: männliche Deutsche, die bis zum 31. Dezember 1976 geboren sind, sind noch nach § 15 Abs. 6 a.F. des Wehrpflichtgesetzes erfaßt worden. Nunmehr läßt § 15 Abs. 6 Wehrpflichtgesetz eine Erfassung bereits mit dem siebzehnten Lebensjahr zu, so daß zum 1. April 1995 diejenigen zu erfassen sind, die in der Zeit vom 1. Januar 1977 bis 31. März 1978 geboren sind. Zum 1. Juli 1995 kann dann zur regelmäßigen Quartalserfassung übergegangen werden.

16.12.94**Beschluß
des Bundesrates**

Allgemeine Verwaltungsvorschrift über die Erfassung der Wehrpflichtigen (Wehrerfassungsvorschrift - WErfVorschr -)

Der Bundesrat hat in seiner 678. Sitzung am 16. Dezember 1994 beschlossen, der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift gemäß Artikel 84 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

1. Zu Nummer 10.5 und den Formblattmustern für die Wehrerfassung**a) In Nummer 10.5 ist folgender Satz 2 anzufügen:**

"Konnten in dem Übermittlungsverfahren nach Nummer 10.3 Änderungen oder der Tod nicht berücksichtigt werden, sind sie dem zuständigen Kreiswehrersatzamt auf Formblattmuster 4 gesondert mitzuteilen."

b) In dem Verzeichnis der Formblattmuster für die Wehrerfassung ist nach Nummer 3 folgende Nummer 4 einzufügen:

"4 Mitteilung nach Nummer 10.5
zur Berichtigung des Erfassungsergebnisses (Nummer 10.5)"

Die bisherigen Nummern 4 bis 10 werden Nummern 5 bis 11.

Die Verweisungen in der Wehrerfassungsvorschrift auf diese Formblattmuster sind entsprechend zu ändern.

Nach Formblattmuster 3 ist folgendes Formblattmuster 4 einzufügen:

(noch Ziff. 1)
Erfassungsbehörde

Formblattmuster 4
Gemeindeschlüssel

Postanschrift der Erfassungsbehörde

Kreiswehrrersatzamt

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom

Meine Zeichen, meine Nachricht vom

Telefon

Ort

Erfassung von Wehrpflichtigen; Mittellung nach Nummer 10.5 WehVorsch

Bei dem in der Wehrrfassungsliste

Geburtsjahrgang

Kd. Nr. der Wehrrfassungsliste

erfaßten Herrn

Familienname und Geburtsname mit Namensbestandteilen (0101, 0102, 0201, 0202), Doldorgrad (0401)

Vornamen (0301)

gebräuchl. Vorname(n) (0302)

Tag der Geburt (0601)

T T | M M | J J J J

Geburtsort (0602)

Staat (0603)

Anschrift (1202 - 1203, 1205 - 1212)

☐ sind nachstehende Angaben zu ändern (nur zu änderndes Feld ausfüllen!).

Familienname und Geburtsname mit Namensbestandteilen (0101, 0102, 0201, 0202), Doldorgrad (0401)

Vornamen (0301)

gebräuchl. Vorname(n) (0302)

Tag der Geburt (0601)

T T | M M | J J J J

Geburtsort (0602)

Staat (0603)

Anschrift (1202 - 1203, 1205 - 1212)

☐ Der Vorgenannte ist in der Wehrrfassungsliste zu löschen.

Im Auftrag

(noch Ziff. 1)

Begründung:

Durch die Anfügung des Satzes 2 in Nummer 10.5 sollen die Fälle abgedeckt werden, in denen sich zwischen Erfassungstichtag und Übermittlungszeitpunkt Änderungen der Erfassungsdaten ergeben oder der zu Erfassende verstirbt, dies aber aus DV-technischen Gründen bei der Übermittlung nicht (mehr) berücksichtigt werden kann. Das zuständige Kreiswehrrersatzamt wird in diesen Fällen unmittelbar auf Formblattmuster 4 unterrichtet und berichtet das Erfassungsergebnis. Dadurch wird vermieden, daß die Wehrrersatzbehörde die Musterungsvorbereitung mit unzutreffenden Daten einleitet.

2. Zu Nummer 19

Nummer 19 ist wie folgt zu fassen:

"19 Übergangsvorschrift

"Abweichend von Nummer 5 sind zum Erfassungstichtag 1. Juli 1995 diejenigen zu erfassen, die in der Zeit vom 1. Januar 1977 bis 30. Juni 1978 geboren sind."

Begründung:

Durch das Verschieben der erstmaligen Anwendung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Wehrrfassung vom 1. April 1995 auf den 1. Juli 1995 wird der den Erfassungsbehörden oder den von ihnen beauftragten Stellen für die erforderlichen umfangreichen Programmier- und Vorbereitungsarbeiten zur Verfügung stehende Zeitraum um drei Monate verlängert.

Diese Verlängerung ist im Hinblick auf die bei Inkrafttreten in der vorgesehenen Fassung zu kurze Vorbereitungszeit unbedingt erforderlich. Sie liegt im Hinblick auf eine geregelte Erfassung auch im Interesse der Wehrrersatzbehörden.

3. Zu Anlage 1 (zu Nummer 10.3) Blatt 1 bis Blatt 3.3

Die fünf Blätter der Anlage 1 sind wie folgt neu zu fassen:

(noch Ziff. 3)

Anlage 1
(zu Nummer 10.3)
Blatt 1

Dateibeschriftung		Stand
Dateibezeichnung Übermittlungsdatei Erfassungsergebnis	Dateiname DTAERFBW	
Dateinhalt Mitteilung über das Erfassungsergebnis	Dateiart (nicht ausfüllen für Datenübermittlung)	
Datenträger Magnetband Magnetbandkassette	Eigenümerkennzeichen	Kennsatzstufe 3

Dateikennwerte

Dateikennwerte				
Satzformat variabel (D)	Satzlänge 801 Bytes	Blocklänge 1602 Bytes		Dateiumfang
Speicherungsform	Dateischlüssel (nicht ausfüllen für Datenübermittlung)			
seriell	Bezeichnung	Position	Länge	Format
Sortierung unsortiert				

Sicherungsmaßnahmen

Sperrfrist, Verfallsdatum kein Verfallsdatum	nicht ausfüllen für Datenübermittlung		Zugriffsvermerk unbeschränkter Zugriff
	Sicherungszyklus	Zahl (Sicherungsbestände)	

Bemerkungen

1. Zugelassen ist eine Datei auf einem/r Band/Kassette oder mehreren Bändern/Kassetten.
2. Die Daten sind im 8-Bit-Code - ARV 8 - nach DIN 66303, Code-Tabelle 1, und nach DIN 66004 Teil 3 darzustellen. In einer Übergangszeit bis zum 31.12.1999 kann der Datenempfänger verlangen, daß die Daten im 7-Bit-Code nach DIN 66003, Code-Tabelle 2, Deutsche Referenz-Version (mit Umlauten), und nach DIN 66004 Teil 3 darzustellen sind.

Benutzerkennsätze/Datensätze

Lfd. Nr.	Satzbezeichnung	Satzart	Satzlänge	Bemerkungen
1	Wehrerfassung	000 ERF	801 801	Dateiführungssatz Erfassungsmittelteilung

(noch Ziff. 3)

Anlage 1
(zu Nummer 10.3)
Blatt 2

Dateibeschreibung		Stand
Dateibezeichnung Übermittlungsdatei Erfassungsergebnis	Dateiname DTAERFBW	
Dateiinhalt Mitteilung über das Erfassungsergebnis	Betriebssystem (nicht ausfüllen für Datenübermittlung) PC-DOS / MS-DOS / OS/2 oder kompatibel	
Datenträger Diskette 5,25 Zoll (48 tpi, 360 KB) nach EN 27487-1,3 Diskette 5,25 Zoll (96 tpi, 1,2 MB) nach EN 28630-1,3 Diskette 3,5 Zoll (135 tpi, 720 KB) nach EN 28860-1,2 Diskette 3,5 Zoll (135 tpi, 1,44 MB) nach EN 29529-1,2		

Dateikennwerte

Zeichensatz DIN 66303, PC-437, PC-850	Satzlänge 801 Bytes	Speicherungsform seriell	Sortierung unsortiert
--	------------------------	-----------------------------	--------------------------

Sicherungsmaßnahmen

nicht ausfüllen für Datenübermittlung			
Sperfrist, Verfallsdatum kein Verfallsdatum	Sicherungszyklus	Zahl (Sicherungsbestände)	Zugriffsvermerk unbeschränkter Zugriff

Bemerkungen

1. Zugelassen ist eine Datei pro Diskette.
2. Andere Dateien dürfen sich nicht auf der Diskette befinden.

Diskettenbeschriftung

Verfahren DTAERFBW
Absender Adresse und GKZ bzw. Rz-Kennung
Empfänger RzBW WBV
Datum Tag der Erstellung
Medium (3,5/5,25), (2D/HD), (. . . tpi) oder (3,5/5,25), (360 KB/720 KB/1,2 MB/1,44 MB)
Betriebssystem PC-DOS / MS-DOS / OS/2 / . . .
Zeichensatz DIN 66303 / PC-437 / PC-850

Benutzerkennsätze/Datensätze

Lfd. Nr.	Satzbezeichnung	Satzart	Satzlänge	Bemerkungen
1	Wehrerfassung	000 ERF	801 801	Dateiführungssatz Erfassungsmittteilung

(noch Ziff. 3)

Anlage 1
(zu Nummer 10.3)
Blatt 3.1

	Satzbeschreibung	Stand
Dateiname DTAERFBW	Satzbezeichnung Wehrerfassung-Dateiführungssatz	Satzart 000

Satzaufbau

Lfd. Nr.	Feldname	Feldbezeichnung	Stellen von	bis	Feldlänge	Feldformat	Bemerkungen
1	SATZLÄNGE	-	1	4	4	n	Inhalt: 0801
2	SATZART	-	5	7	3	n	Inhalt: 000
3	DATUM	Erstellungsdatum der Datei	8	13	6	n	TTMMJJ
4	ABSENDER	Absenderangaben des Zulieferers	14	131	118	a	Inhalt in der Folge: 1. Bezeichnung des Absenders 2. Anschrift-Straße 3. Anschrift-Hausnummer 4. Anschrift-Postleitzahl 5. Anschrift-Ort Die einzelnen Teile sind durch 2 Leerzeichen voneinander zu trennen.
5	KENNUNG	Kennung für Verfahren Wehrerfassung	132	132	1	a	Inhalt: E
6	CODE	Zeichensatz	133	137	5	a	Inhalt: 66303 437 850 oder leer
7	-	Reserve	138	801	664		Leerzeichen

(noch Ziff. 3)

Anlage 1
(zu Nummer 10.3)
Blatt 3.2

Satzbeschreibung		Stand
Dateiname DTAERFBW	Satzbezeichnung Wehrerfassung-Erfassungsmitteilung	Satzart ERF

Satzaufbau

Lfd. Nr.	Feldname	Feldbezeichnung	Stellen von	bis	Feldlänge	Feldformat	Bemerkungen
1	Satzlänge	-	1	4	4	n	Inhalt: 0801
2	Satzart	-	5	7	3	n	Inhalt: ERF
3	0101	Familiennamen	8	52	45	a	
4	0102	Namensbestandteile des Familiennamens	53	97	45	a	
5	0201	Geburtsnamen	98	142	45	a	
6	0202	Namensbestandteile des Geburtsnamens	143	187	45	a	
7	leer 1		188	277	90		Leerzeichen
8	0301	Vornamen	278	337	60	a	
9	0302	Gebräuchliche(r) Vorname(n)	338	357	20	a	
10	leer 2		358	417	60		Leerzeichen
11	0401	Doktorgrad	418	442	25	a	
12	0601	Tag der Geburt	443	450	8	n	TTMMJJJJ
13	0602	Geburtsort	451	490	40	a	
14	0603	Geburtsort-Staat-	491	493	3	n	
15	1201	Anschrift-Gemeindeschlüssel-	494	501	8	n	
16	leer 3		502	505	4		Leerzeichen
17	1202	Anschrift-Postleitzahl-	506	510	5	n	
18	1203	Anschrift-Wohnort-	511	535	25	a	
19	leer 4		536	560	25		Leerzeichen
20	1205	Anschrift-Straße-	561	585	25	a	
21	1206	Anschrift-Hausnummer-	586	589	4	n	

(noch Ziff. 3)

Anlage 1
(zu Nummer 10.3)
Blatt 3.3

	Satzbeschreibung	Stand
Dateiname DTAERFBW	Satzbezeichnung Wehrerfassung-Erfassungsmitteilung	Satzart ERF

Satzaufbau

Lfd. Nr.	Feldname	Feldbezeichnung	Stellen von	bis	Feldlänge	Feldformat	Bemerkungen
22	1207	Anschrift -Adressierungszusätze-	590	610	21	a	Lfd. Nr. der Erfassung
23	1208	Anschrift-Hausnummer- Buchstabe/Zusatzziffern-	611	612	2	a	
24	1209	Anschrift-Hausnummer- Teilnummer-	613	617	5	a	
25	1210	Anschrift-Stockwerks-, Wohnungsnummer-	618	621	4	a	
26	1211	Anschrift-Zusatzangaben-	622	628	7	a	
27	1212	Anschrift-Wohnungsgeber-	629	653	25	a	
28		Wehrerfassungslistennummer	654	658	5	n	
29		Gemeindeschlüssel der Erfassungsbehörde	659	666	8	n	
30		Anschrift der Erfassungsbehörde -Behördenbezeichnung-	667	696	30	a	
31		Anschrift der Erfassungsbehörde-Zusatz-	697	726	30	a	
32		Anschrift der Erfassungsbehörde -Straße/Postfach-	727	756	30	a	
33		Anschrift der Erfassungsbehörde-PLZ-	757	761	5	a	
34		Anschrift der Erfassungsbehörde-Ort-	762	786	25	a	
35	leer 5		787	801	15		Leerzeichen

(noch Ziff. 3)

Begründung:

Die Übermittlung des Erfassungsergebnisses (Nr. 10 WErfVorschr) erfolgt in möglichst weitgehender Anlehnung an die Zweite Meldedaten- Übermittlungsverordnung des Bundes - 2. BMeldDÜV - vom 26. Juni 1984 (BGBl. I S. 810), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juli 1994 (BGBl. I S. 1497, 1503). So ist die Anlage 1 (Datei- und Satzbeschreibung) des Entwurfs der WErfVorschr entsprechend der Anlage 3 der 2. BMeldDÜV gestaltet worden. Diese Anlage 3 ist jedoch wegen fehlerhafter Satzlängen überarbeitungsbedürftig. Die Bundesregierung bereitet zur Zeit eine umfassende Anpassung der 2. BMeldDÜV vor, die auch eine Anpassung der Wehrerfassungsvorschrift zur Folge haben müßte. Daher ist es geboten, bereits im Vorgriff auf die Korrektur der 2. BMeldDÜV die Anlage 1 der Wehrerfassungsvorschrift so zu fassen, daß nicht kurz nach ihrem Inkrafttreten eine Anpassung erforderlich wird. Durch die beantragte Änderung der Anlage 1 werden vor allem im Bereich der automatisierten Datenverarbeitung unnötige Mehr- und Anpassungsarbeiten vermieden.